

Klausureinsichtsregelung

1. Die Klausureinsichten finden i. d. R. in den ersten zwei Wochen des nachfolgenden Theoriesemesters statt, damit die Einsicht zeitlich vor den ggf. erforderlichen Nachklausuren liegt.
2. Ein Studierender kann nur seine eigenen Prüfungsunterlagen einsehen.
3. Bei Klausuren sind neben den geschriebenen Klausuren die Aufgabenstellung (liegt i. d. R. der Klausur bei) und die Musterlösung, soweit vom Klausursteller eine solche eingereicht wurde, in ausreichender Anzahl zur Einsicht bereitzustellen.
4. Der Einsichtnehmende kann Papier, Bleistift und die bei Klausuren zugelassenen Taschenrechner mitbringen und sich Notizen zu seiner Klausur anfertigen.
5. Handys, Taschen, Mäntel, Jacken usw. sind am Rande des Raumes zu lagern.
6. Die Prüfungsunterlagen dürfen nicht verändert werden. Zum Beispiel dürfen während der Einsichtnahme keine Eintragungen gemacht werden.
7. Das Mitnehmen von Prüfungsunterlagen, z. B. Klausurstellungen, Musterlösungen oder Gutachten, durch den Einsichtnehmenden ist nicht zulässig.
8. Die zu prüfenden Anmerkungen des Einsichtnehmenden müssen auf einem Formblatt, das zur Verfügung gestellt wird, bei der Aufsichtsperson eingereicht werden.
9. Fotografieren bzw. Kopieren der Prüfungsunterlagen ist im Rahmen der allgemeinen Klausureinsicht nicht zulässig.
10. Wenn der Studierende nach Abschluss des Überdenkungsverfahrens (Stellungnahme des Prüfers zu den Einwendungen des/der Studierenden) gegen die Bewertung der Prüfungsleistung kundtut, formalen Widerspruch einlegen zu wollen, muss ihm/ihr auf Antrag vom Studiengangsleiter gestattet werden, die Prüfungsunterlagen zu fotografieren oder gegen Kostenerstattung von der Hochschule kopieren zu lassen.
11. Der Inhalt von Prüfungsunterlagen darf unbefugt weder an andere Personen weitergegeben noch veröffentlicht werden.
12. Ein Verstoß gegen diese Regeln führt zum Erlöschen des Einsichtsrechtes bzw. eine Veränderung der Prüfungsunterlagen ist als Urkundenfälschung einzustufen, die unbefugte Weitergabe oder Veröffentlichung von Prüfungsunterlagen als Verletzung von Urheberrechten.